

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 7. Februar 2025 | Nummer 1/2025 | 35. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung Seite 1
- Ausschreibung Grundstücksparzelle, Teilfläche des Flurstücks 76, Flur 1, Gemarkung Neukünkendorf Seite 4
- Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 5
- 5. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Schönermark
Verf.-Nr. 300407 Seite 5

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d) oder Rettungsschwimmer*innen (m/w/d) Seite 8
- Stellenausschreibung Mitarbeiter*in fürs Strandbad Wolltsee Seite 8
- Stellenausschreibung Geschäftsführer/in (m/w/d) Wohnbauten GmbH Angermünde-Land Seite 9
- Gewässerschautage Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau Seite 10
- Umbaumaßnahmen im Jobcenter Seite 10

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **26 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
001	Angermünder Bildungswerk e.V., An der MTS 7, 16278 Angermünde	ja
002	Haus Uckermark, Hoher Steinweg 17/18, 16278 Angermünde	ja
003	Einstein-Gymnasium, Heinrichstraße 7, 16278 Angermünde	ja
004	Volkssolidarität Bbg. e.V., Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde	ja

Wahlbezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
005	Schule für Ergotherapie, Rudolf-Breitscheid-Str. 41a, 16278 Angermünde	ja
006	Gustav-Bruhn-Schule, Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 16278 Angermünde	ja
007	Gustav-Bruhn-Grundschule Mensa, Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 16278 Angermünde	ja
008	Ehm-Welk-Oberschule Mensa, Puschkinallee 30a, 16278 Angermünde	ja
009	Altkünkendorf-Wolletz, DGH Altkünkendorf, Altkünkendorfer Straße 20, 16278 Angermünde	ja
010	Biesenbrow, DGH Biesenbrow, Heidenstraße 16, 16278 Angermünde	ja
012	Bruchhagen, Versammlungsraum Bruchhagen, Schöne Aussicht 16, 16278 Angermünde	ja
013	Crussow, Vereinshaus Crussow, Gellmersdorfer Straße 1a, 16278 Angermünde	ja
014	Frauenhagen, Vereinshaus „Zum Dorfkrug“, Alte Dorfstraße 13, 16278 Angermünde	ja
015	Gellmersdorf, DGH Gellmersdorf, Kirchweg 3, 16278 Angermünde	nein
016	Görlsdorf, DGH Görlsdorf, Zum Postbruch 2, 16278 Angermünde	ja
017	Greiffenberg, DGH Greiffenberg, Burgstraße 6, 16278 Angermünde	ja
018	Günterberg-Schmiedeberg, Feuerwehrgerätehaus Günterberg, Dorfmitte 32, 16278 Angermünde	ja
019	Herzprung-Bölkendorf, DGH Herzprung, Lindenstraße 15, 16278 Angermünde	nein
020	Kerkow-Welsow, DGH Kerkow, Kerkower Dorfstraße 7, 16278 Angermünde	ja
021	Mürow, DGH Mürow, Hauptstraße 13, 16278 Angermünde	ja
022	Neukünkendorf, Gemeindezentrum Neukünkendorf, Straße am Haussee 11, 16278 Angermünde	ja
023	Schmargendorf-Zuchenberg, DGH Schmargendorf, Zum Dorfanger 35, 16278 Angermünde	ja
025	Steinhöfel, Versammlungsraum der FFW Steinhöfel, Steinhöfler Str. 37, 16278 Angermünde	nein
026	Stolpe, Versammlungsraum Stolpe, Leopold-von-Buch-Straße 35, 16278 Angermünde	nein
028	Wilmersdorf, Gut Wilmersdorf-Sozialgebäude Flachbau, Wilmersdorfer Straße 23a, 16278 Angermünde	nein
030	Dobberzin, Vereinshaus Dobberzin, Dobberziner Dorfstraße 2, 16278 Angermünde	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025 bis 31.01.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde:

9100 Briefwahlbezirk I
9101 Briefwahlbezirk II
9102 Briefwahlbezirk III
9103 Briefwahlbezirk IV

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Angermünde, den 23.01.2025

Die Wahlbehörde der Stadt Angermünde

Ausschreibung Grundstücksparzelle, Teilfläche des Flurstücks 76, Flur 1, Gemarkung Neukünkendorf

Beschreibung des Grundstücks

Die Stadt Angermünde bietet eine Grundstücksparzelle, Teilfläche des Flurstücks 76, Flur 1, Gemarkung Neukünkendorf, im Bereich der Gemeindestraße, Straße am Spielplatz, Neukünkendorf, an. Die Fläche liegt gegenüber der Hausnummer, Straße am Spielplatz 7a.

Lage:

Neukünkendorf ist ein Ortsteil der Stadt Angermünde in südöstlicher Lage der Kernstadt. Der Ortsteil hat ca. 274 Einwohner und hat sich aufgrund der Nähe zur Kernstadt (ca. 5 min Fahrt mit dem Auto) zu einem beliebten Siedlungs- und Erholungsziel entwickelt.

Der Bahnhof Angermünde mit den Direktanbindungen nach Berlin, Stralsund, Szczecin und Schwedt ist ca. 7 km entfernt. In der Kernstadt befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und kulturelle Anlaufpunkte. Im Ort selbst ist die städtische Kita fußläufig in ca. 500 m Entfernung zu erreichen. Der Spielplatz ist direkt nebenan.

Die Autobahn A 11 ist an der Auffahrt Joachimsthal in ca. 20 Minuten zu erreichen. Angermünde, mit seinen 23 Ortsteilen liegt mit Teilen im Biosphärenreservat „Schorfheide – Chorin“ und im Nationalpark „Unteres Odertal“. Im Ortsteil Altkünkendorf befindet sich das Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin“. Als staatlich anerkannter Erholungsort, mit vielen Seen und der offenen Landschaft, bietet Angermünde Ruhe und Erholung in Wald und Flur. Der Mündesee direkt an der Altstadt gelegen und der Wolletzsee mit seinem Strandbad sind die größten Gewässer. Regionale und überregionale Wander- und Radwege führen einen hinaus in die Natur.

Planungsrecht:

Die Parzelle wird erschlossen über die Straße „Straße am Spielplatz“. Die Möglichkeiten zur Bebauung richten sich nach der vorhandenen Bebauung und geltenden baurechtlichen Bestimmungen. Es handelt sich um eine Ergänzungsfläche zum Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

In der Straße liegen sämtliche Medien an. Die Grundstücksanschlüsse sind durch den Erwerber zu beauftragen.

Zur Beschaffenheit des Baugrundes kann keine Aussage getroffen werden.

Die Bauparzelle hat etwa eine Größe von 835 m².

Besonderheit:

Die Fläche wird erst mit Kaufvertragsunterzeichnung vermessen.

Abgabe:

Das Grundstück kann

a) mit Erbbaurecht vergeben werden.

Die Übernahme des Grundstückes als Erbbaurecht erfolgt für 99 Jahre. Grundlage für die Ermittlung des Erbbaurechtszinses ist der Betrag, der als Kaufpreis aufgerufen wird. Der Erbpachtzins beträgt 3,4 % jährlich vom Angebotspreis und wird an eine fortlaufende dreijährige Anpassungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Mindestgebot:

16.700,00 €

Im Mindestgebot **nicht** enthalten sind damit insbesondere:

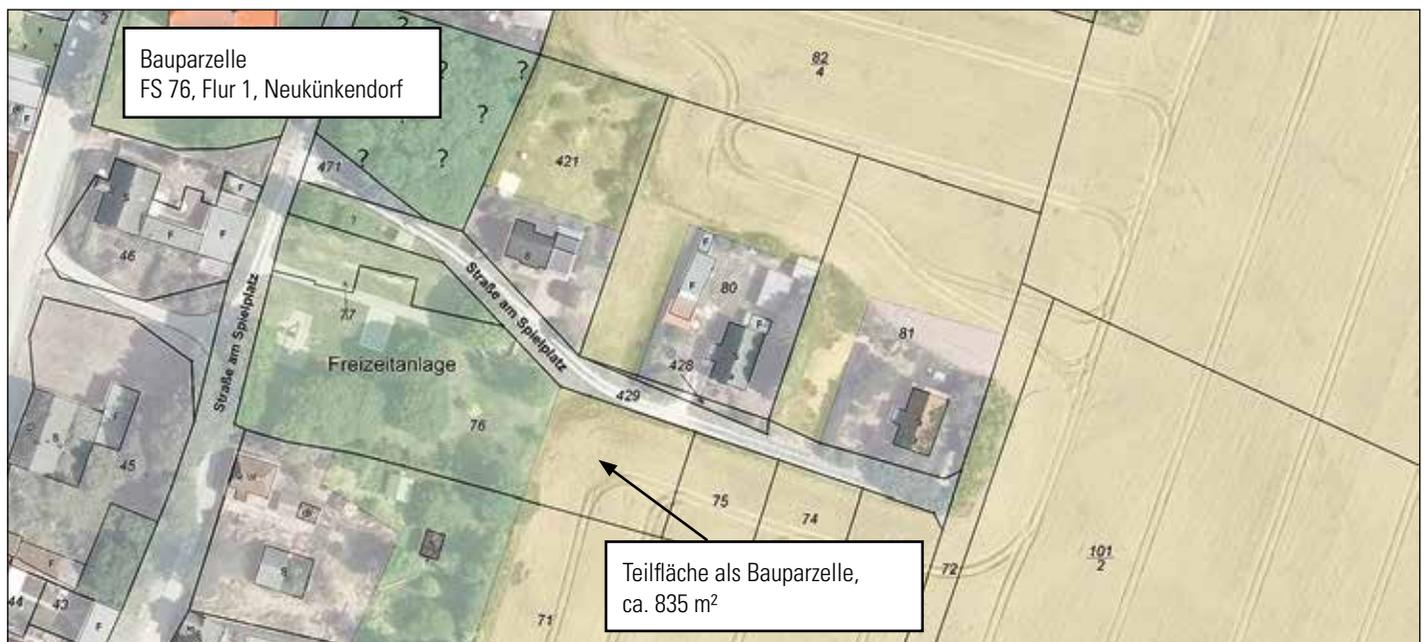
- die Kosten für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse aller Medien
- Vermessungs- und Kosten für die Übernahme ins Kataster
- sämtliche mit dieser Beurkundung und ihrer Durchführung verbundene Kosten beim Notar und Grundbuchamt,
- Grunderwerbsteuern usw.

Die Übergabe der Grundstücke wird an eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses entsprechend der vorhandenen Bebauung, zur Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum und der Anmeldung des Hauptwohnsitzes durch den Erwerber und seiner Familienangehörigen 1. Grades innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsbeurkundung gebunden. Die Erfüllung der Verpflichtung wird mit einer Rückabwicklung des Notarvertrages gesichert. Ebenfalls wird im Notarvertrag die Erhaltung der Jungbäume, die an der späteren Grundstücksgrenze zum Spielplatz liegen, gesichert.

Schriftliche Angebote werden bis zum 28.02.2025 in einem mit „Parzelle Neukünkendorf“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Liegenschaften
Markt 24, 16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Klocke unter Tel. 03331/260035; E-Mail: l.klocke@angermuede.de oder Frau Nezlau unter Tel. 03331 260033; o.nezlau@angermuede.de.



Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2 und 50 Abs. 1–3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG – Personen unter 18 Jahren)
- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass einer Alters- und Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die Auskunftssperre nach § 51 BMG, die auf Antrag eingetragen wird, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen,

dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Die Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amtswegen verlängert werden.

Zuständig für die Eintragung der oben genannten Sperren ist das:

Bürgerbüro
der Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Mittwochs geschlossen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007 und durch Änderungsbeschlüsse vom 11.02.2011, 12.11.2012, 28.09.2016 und 08.11.2018 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Schönermark Verf.-Nr. 300407

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Angermünde

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Frauenhagen	1	314, 315

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,5638 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.093 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigelegten Gebietskarte dargestellt.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte rot gekennzeichnet.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau** anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1

und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden zur Umsetzung eines Flächentausches hinzugezogen. Der Tausch dient der Abhilfe der Widersprüche gegen die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und deren 2. Änderung. Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke sind von keiner Vermessung betroffen. Die Flächengrößen und die Grenzen dieser Flurstücke richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Auf eine Anzeige der Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit wird verzichtet.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsbeschlusses:

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Der zeitliche Ablauf und der Erfolg des Verfahrens hängen ganz wesentlich davon ab, dass die im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung vorweggenommen neue Feldeinteilung zur Ausführung des zu erstellenden Flurbereinigungsplans führt. Die zügige Regelung von Widersprüchen liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Änderungsbeschluss zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau** Widerspruch erhoben werden.

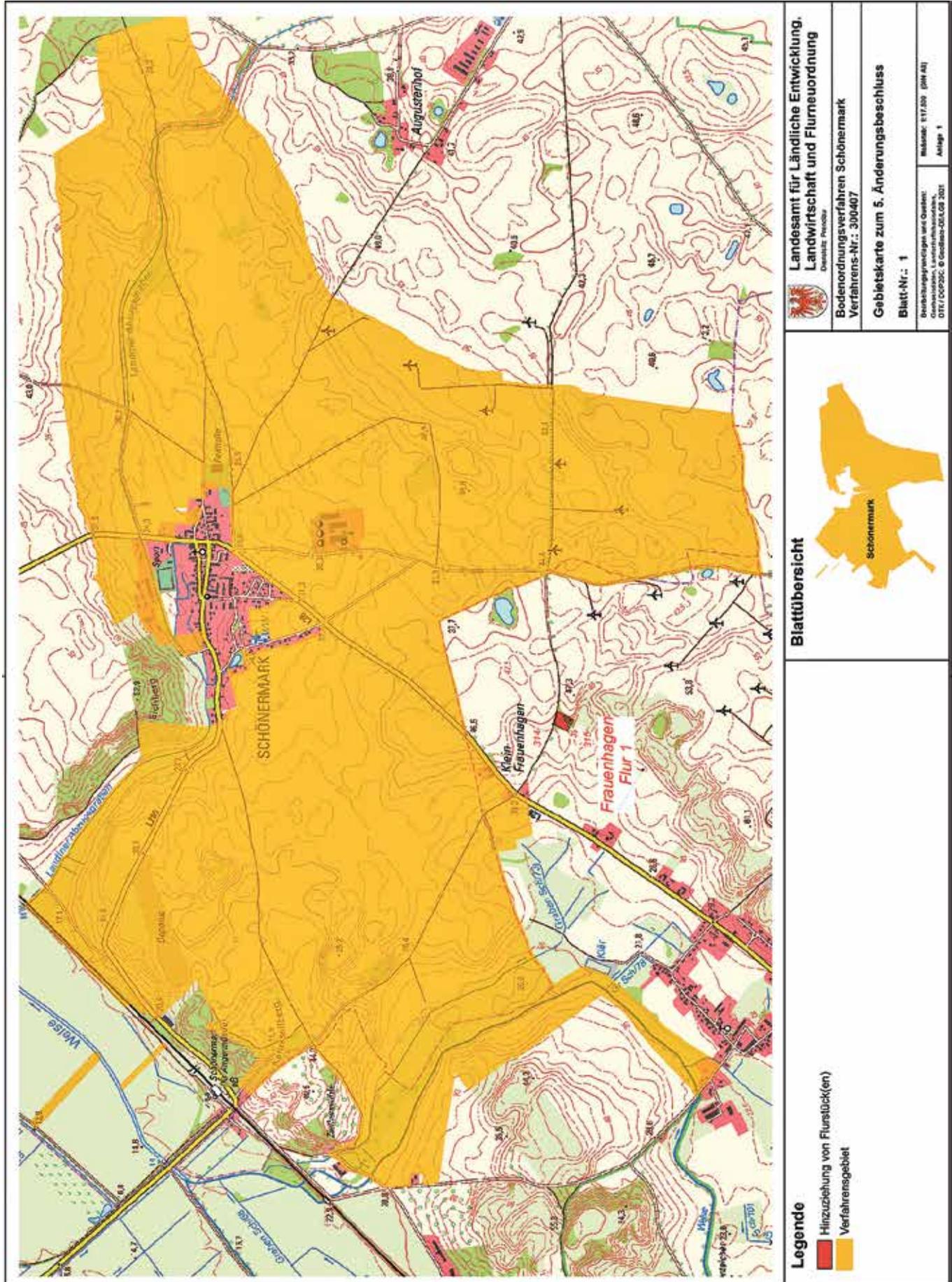
Prenzlau, den 20.01.2025

Im Auftrag

DS

Steffen Brack
Regionalteamleiter

Anlage 1
Gebietskarte



- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d) oder Rettungsschwimmer*innen (m/w/d)

Die Stadt Angermünde sucht für das städtische Strandbad „Wolletzsee“

Fachangestellte für Bäderbetriebe (m/w/d) oder Rettungsschwimmer*innen (m/w/d)

Die Stellen im Umfang von 39 Wochenstunden, mit der Möglichkeit auf Teilzeitreduzierung, sind mit der E5 bzw. der E4 des TVöD bewertet und können als befristete Saisonstelle oder als unbefristete Ganzjahresstelle besetzt werden. Im Falle einer ganzjährigen Beschäftigung wird das Tätigkeitsfeld der Sommersaison um die Schwerpunktaufgaben der Wintersaison erweitert.

Schwerpunktaufgaben während der Sommersaison:

- Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Wartungs-, Kontroll- und Pflegearbeiten
- Überwachung der Wasserqualität
- Schwimmunterricht und weitere Angebote entwickeln und begleiten

Schwerpunktaufgaben während der Wintersaison:

- Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Grünflächen, Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Spiel- und Sportplätze und öffentl. Wegen sowie der Strandbadanlage
- Winterdienst
- Sonstige Unterstützungstätigkeiten mit handwerklichem Charakter in diversen der Stadt Angermünde zugeordneten Bereichen

Damit überzeugen Sie uns:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur*zum Fachangestellte*n für Bäderbetriebe
- Alternativ das Rettungsschwimmabzeichen in Silber (mit aktueller Auffrischung)
- Erste-Hilfe-Nachweis
- Volljährigkeit
- Selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten

- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zu Bereitschaftsdienst und Arbeitszeitverlagerung
- sehr guter gesundheitlicher Zustand und sehr gute Konstitution

Weiterhin wünschenswert für eine ganzjährige Beschäftigung:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Handwerksberuf
- der Besitz des Führerscheins mind. in der Klasse C1E
- Befähigungsnachweise zum Führen von Baumaschinen und anderer motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräte und technisches Verständnis sind erwünscht

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen bis zum **12.02.2025**

per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung Mitarbeiter*in fürs Strandbad Wolletzsee

Die Stadt Angermünde sucht für die Zeit vom 22.04.2025 befristet bis zum 15.10.2025 für die Sommersaison eine*n

Mitarbeiter*in fürs Strandbad Wolletzsee

Die Stelle im Umfang von 12 Wochenstunden ist mit E 2 des TVöD's bewertet und beinhaltet folgende **Schwerpunktaufgaben**:

- Pflege und Instandhaltung des Strandbadgeländes einschließlich dazugehöriger Anlagen
- Durchführung von Kleinstreparaturen
- Pflege und Instandhaltung von Betriebsmitteln und Arbeitsgeräten
- Abfallentsorgung
- Überwachung der haus- und sicherheitstechnischen Anlagen, einschl. Ausführung und Veranlassung der Mängelbehebung
- Zählerstände und Verbräuche erfassen
- Beschaffung von Betriebsmitteln und Kleinmaterialien

- Grünflächenmähd
- Pflege und Bewässerung der Bepflanzungen und Beetanlagen Unterstützung des Strandbadpersonals bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit

Damit können Sie uns überzeugen:

- handwerkliche Fähigkeiten
- selbständiges, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zu Sonn- und Feiertagsdiensten sowie zu flexiblen Arbeitszeiten
- Befähigungsnachweise zum Führen von motorisch angetriebenen Arbeitsmaschinen und -geräten und technisches Verständnis sind wünschenswert
- gesundheitliche Eignung
- Freude am Umgang mit Menschen

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **26.02.2025**

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

Stellenausschreibung Geschäftsführer/in (m/w/d) Wohnbauten GmbH Angermünde-Land

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Geschäftsentwicklung und als Nachfolge für unseren Geschäftsführer suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Geschäftsführer/in (m/w/d)

für die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land und für die Angermünder Gebäudemanagementgesellschaft mit Sitz in Angermünde.

Die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land ist ein kommunales Unternehmen der Stadt Angermünde und der Gemeinde Gramzow. Die Gesellschaft verwaltet derzeit 310 Wohnungen und betreut zusätzlich 2.200 Einheiten für die Gesellschafter sowie Dritte. Ihre Aufgaben umfassen die Bewirtschaftung, Verwaltung, Instandhaltung, Modernisierung und Vermietung von Grundstücken und Wohnungen.

Die Kommunale Gebäudemanagementgesellschaft Angermünde mbH bewirtschaftet und unterhält 95 kommunale Liegenschaften. Darüber hinaus ist die Gesellschaft mit der Bewirtschaftung der kommunalen Seen und Landwirtschaftsflächen sowie der Verwaltung der Naherholungsgebiete betraut. Sie führt für die kommunalen Objekte ein umfassendes Gebäudemanagement durch, das die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Betreuung unter einheitlichen Maßstäben vereint.

Ihr Aufgabengebiet:

- Strategische, zukunftsorientierte Führung und Weiterentwicklung der Gesellschaft als modernes Wohnungsunternehmen, unter Berücksichtigung stadtteil- und marktgerechter Bedürfnisse
- Verantwortung für alle relevanten Prozesse der Bestandsentwicklung
- Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Plänen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Gebäudebestandes, einschließlich Maßnahmen zur Wärmeversorgung und Berücksichtigung der Klimaschutzziele
- Initiierung und Förderung neuer Geschäftsfelder, Produkte und Dienstleistungen im Einklang mit sich verändernden Marktbedingungen, demografischen Entwicklungen und den Anforderungen der Digitalisierung
- Repräsentation der Gesellschaft nach außen, z. B. durch Teilnahme an städtischen Gremien und anderen relevanten Veranstaltungen

- Pflege eines offenen und vertrauensvollen Kontakts zu Mieterinnen/Mietern, Mietinteressenten sowie Geschäftspartnern und die Weiterentwicklung des Selbstverständnisses der Gesellschaften als Dienstleistungs- und Serviceunternehmen
- Operative Führung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden sowie allen beteiligten Gremien und Akteuren

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Wohnungswirtschaft, Bauwirtschaft, Architektur, Stadtplanung oder einer vergleichbaren Fachrichtung bzw. eine vergleichbare berufliche Karriere
- Interesse und fundierte Kenntnisse zu aktuellen Themen der Stadtentwicklung, der Wohnungswirtschaft und der Region
- Mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung
- Eine durchsetzungsstarke, engagierte und integre Persönlichkeit mit ausgeprägter sozialer Kompetenz sowie der Fähigkeit, Mitarbeitende zu motivieren und zukunftsweisend zu führen, auch in schwierigen Aufgaben
- Unternehmerisches, strategisches und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln sowie die Fähigkeit, Visionen zu entwickeln und marktorientiert zu agieren

Für eine erste Kontaktaufnahme steht Ihnen Herr Radloff, unter der E-Mail-Adresse stadt@angermuende.de oder telefonisch unter 03331 260064 gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Nachweisen zu Qualifikationen und Bildungsabschlüssen, Angaben zu Ihren Einkommensvorstellungen und Ihrer Verfügbarkeit, senden Sie bitte bis zum **16.02.2025** in elektronischer Form als PDF-Datei an die genannte E-Mail-Adresse oder per Post an:

Stadt Angermünde
Bürgermeisterin Ute Ehrhardt
Markt 24
16278 Angermünde

Gewässerschau Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau

Der Verband führt im Jahr 2025 in der Zeit vom 10. März bis 07. April seine Verbandsschau nach § 44 Wasserverbandsgesetz und § 5 Verbandssatzung durch. Die Gewässerschau dient zur Festlegung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen für den Unterhaltungsplan 2026. Später eingebrachte Maßnahmevorschläge können im Jahr 2026 **nicht** berücksichtigt werden.

Termine, Treffpunkte

Schaubezirk	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
1	10.03.2025	8:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Nordwestuckermark (Schönermark)
2	12.03.2025	8:00 Uhr	Bahnübergang Blindow
3	24.03.2025	8:00 Uhr	Bietikow, am Gutshof
3	28.03.2025	8:00 Uhr	Stadtverwaltung Prenzlau
4	26.03.2025	8:00 Uhr	Röpersdorf, Gaststätte „Seeblick“
5	31.03.2025	8:00 Uhr	Gerswalde; Parkplatz/Ziegenwinkel hinter der Kirche
6	02.04.2025	8:00 Uhr	ehemals Möbelhof Trebenow
7	07.04.2025	8:00 Uhr	Amtsverwaltung Brüssow

Schaubezirk 1	Schaubezirk 2	Schaubezirk 3	Schaubezirk 4	Schaubezirk 5	Schaubezirk 6	Schaubezirk 7
Schönermark	Blindow	Bietikow	Röpersdorf	Gerswalde	Trebenow	Brüssow
Arendsee	Dauer	Bertikow	Sternhagen	Friedenfelde	Milow	Wollschow
Ferdinandshorst	Göritz	Blankenburg	Beenz	Gr. Fredenwalde	Nechlin	Woddow
Fürstenwerder	Ludwigsburg	Falkenwalde	Berkholz	Groß Kölpin	Wilsickow	Bagemühl
Kraatz	Schenkenberg	Hohengüstow	Boitzenburg	Krohnhorst	Wismar	Grünberg
Naugarten	Schönfeld	Prenzlau	Gollmitz	Mittenwalde	Lübbenow	
Parmen	Grünow	Seehausen	Potzlow	Kaakstedt	Fahrenholz	
Weggun	Carmzow	Seelübbe	Buchenhain	Flieth	Güterberg	
Schapow	Schmölln	Warnitz	Funkenhagen	Milmersdorf	Jagow	
Güstow	Wallmow		Hardenbeck	Ringentalde	Lemmersdorf	
Dedelow			Klaushagen	Stegelitz	Wolfshagen	
Falkenhagen			Wichmannsdorf	Temmen		
Holzendorf			Haßleben	Steinhöfel		
Klinkow						
Schönwerder						

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ in 17291 Prenzlau, Neustädter Damm 71, Telefon: 03984/71 444.

gez. Brennenstuhl
Verbandsvorsteher

Servicebereich des Jobcenters in Prenzlau zieht vorübergehend um

Der Servicebereich des Jobcenters Uckermark in Prenzlau (Anmeldung Jobcenter, Stettiner Straße 21) wird aufgrund von Bauarbeiten verlegt.

Ab dem 20. Januar befinden sich die Servicräume vorübergehend im Haus 2 in der zweiten Etage. Der Zugang erfolgt über den Eingang auf der Hofseite (Kundenparkplatz). Eine ausführliche Wegführung wird vor Ort ausgeschildert.

Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende August 2025.

Kundinnen und Kunden werden gebeten, sich auch weiterhin im Servicebereich anzumelden.

Prenzlau, den 07.01.2025

gez. Michael Steffen
Leiter Jobcenter Uckermark

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Die Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Die Bürgermeisterin | Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde | Telefon: (0 33 31) 26 00-0